

2. Bindung an Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz
(neu: Verwaltungsgerichtshof)

Die Regierungsvorlage hatte noch in einem Abs. 2 eine dem § 11 Abs. 1 öst. AHG vergleichbare Regelung vorgesehen, die wegen verfassungsrechtlichen Bedenken im Landtag keine Zustimmung fand.⁵²⁷ Da eine entsprechende Spezialvorschrift fallengelassen wurde, blieb es bei der allgemeinen Regelung des § 190 Abs. 1 ZPO. Danach kann das Gericht, wenn der der Klage zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens ist, anordnen, dass das Amtshaftungsverfahren auf so lange Zeit unterbrochen wird, bis in der Frage der Rechtswidrigkeit der Verfügung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Aus einer Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) kann allerdings kein Ersatzanspruch abgeleitet werden.⁵²⁸

IX. Amtsverschwiegenheit⁵²⁹

1. Ausnahme vom Amtsgeheimnis

Dem Amtsgeheimnis wird im Allgemeinen der Vorrang vor privaten Interessen eingeräumt.⁵³⁰ Davon macht Art. 13 AHG eine Ausnahme, um

527 Siehe Landtagsprotokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 27. Mai 1966, Ltprot. 1966, S. 54 f.; Art. 12 Abs. 2 RV zum AHG hatte folgenden Wortlaut: «Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit der Verfügung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Staatsgerichtshofes oder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vorliegt, und hält das Gericht die Verfügung oder Entscheidung für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein Gutachten über die Rechtmässigkeit der Verfügung oder Entscheidung der Verwaltungsbehörde einzuholen. An Entscheidungen und an Gutachten des Staatsgerichtshofes und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist das Gericht gebunden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Staatsgerichtshof.»

528 Siehe dazu vorne S. 276.

529 Zwischen den Begriffen «Amtsverschwiegenheit» und «Amtsgeheimnis» besteht kein Unterschied, wie dies dem Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 24 f., zu entnehmen ist. Es werden hier beide Begriffe verwendet.

530 Vgl. etwa § 320 Ziff. 3 ZPO.